

Vonovia SE
Universitätsstraße 133
44803 Bochum

13.07.2018

Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Sonderuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“), wurden durch die Vonovia SE, Bochum, beauftragt, eine unabhängige Sonderuntersuchung zu erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit einer Heizkostenabrechnung eines Mieters des Wohnparks Köln-Bayenthal für das Jahr 2015 durchzuführen. Diese Vorwürfe gegen die Vonovia SE lassen sich inhaltlich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Möglicherweise Manipulation der Heizkostenabrechnungen 2015 im Wohnpark Köln-Bayenthal.
- (2) Möglicherweise Vertuschung von Unregelmäßigkeiten und möglichen Fehlern in der Heizkostenabrechnung 2015.
- (3) Möglicherweise Verzögerung der Sachverhaltsklärung.
- (4) Möglicherweise Anwendung von nicht erlaubten Methoden zur Ermittlung von Verbrauchsmengen und Energiepreisen, die zu erhöhten Heizkosten geführt haben sollen.

Diese Vorwürfe hat die Vonovia SE zum Anlass genommen, den Abrechnungsprozess überprüfen zu lassen.

Gegenstand unserer Beauftragung war eine unabhängige Untersuchung und Würdigung der wesentlichen sachverhaltsrelevanten Aspekte des konkreten Sachablaufs, bezogen auf die betroffene Heizkostenabrechnung 2015 sowie des hierfür relevanten Abrechnungsprozesses.

Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 83442
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser

Geschäftsführer:
WP/StB Prof. Dr. Martin Plendl
(Vorsitzender)
WP/StB Prof. Dr. Frank Beine
WP/FCA Adrian Crampton

StB Marion Döhle
WP/StB Stefan Fröhlich
WP/StB Heiner Kompenhans
WP/StB Lutz Meyer

Christopher Nörk
WP Fred Strottmann
WP/StB Jörg Tesch
RA/StB Prof. Dr. Felix Wurm

Unsere Untersuchung hatte folgende wesentliche Untersuchungshandlungen zum Gegenstand:

- Analyse der Abwicklung der Heizkostenabrechnung 2015 betreffend den Wohnpark Köln-Bayenthal von Seiten der Vonovia SE unter Berücksichtigung der sachverhaltsbezogenen Lieferungen und Leistungen durch den von der Vonovia SE beauftragten Wärmelieferanten sowie des Wärmemessdienstleisters.
- Analyse der Ermittlung und Verteilung von Wärmekosten bei den Vonovia SE-Liegenschaften, die durch den beauftragten Wärmelieferanten beliefert werden.
- Aufbauprüfung des internen Kontrollsystems der Vonovia SE bezogen auf den relevanten Prozess der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung.

Unsere Untersuchungen bezogen sich auf den Zeitraum der Heizkostenabrechnung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

Über die Ergebnisse unserer Untersuchung haben wir gegenüber der Vonovia SE Bericht erstattet. Diese Ergebnisse fassen wir wie folgt zusammen:

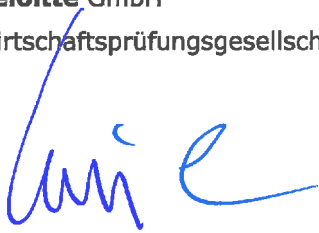
- Unsere Untersuchung hat keine Hinweise auf eine Manipulation der Heizkostenabrechnung durch die Vonovia SE ergeben. Die Abrechnungen von Wärmekosten stellt für die Vonovia SE einen reinen durchlaufenden Posten ohne ökonomischen Ertrag dar. Unsere Untersuchung der Abrechnungsdokumentation hat die reine Weiterbelastung der Kosten belegt.
- Unsere Untersuchung hat keine Hinweise auf eine Vertuschung von möglichen Unregelmäßigkeiten und möglichen Fehlern in der Heizkostenabrechnung 2015 durch die Vonovia SE ergeben. Unmittelbar nach Bekanntwerden von mieterseitig gemeldeten Auffälligkeiten bei der Heizkostenabrechnung Anfang 2017 hat die Vonovia SE sich direkt mit dem relevanten Wärmelieferanten sowie dem Wärmemessdienstleister in Verbindung gesetzt und um Unterstützung bei der Klärung des Sachverhalts gebeten. Die interne Sachverhaltsdokumentation belegt eine regelmäßige Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien zur Klärung von abrechnungsbezogenen und technischen Fragestellungen. Darüber hinaus hat die Vonovia SE im Juni 2017 alle Mieter des Wohnparks Köln-Bayenthal über die Sachverhaltsklärung im Zusammenhang mit der Heizkostenabrechnung 2015 informiert und das Forderungsmanagement diesbezüglich ausgesetzt. Diese Information erfolgte proaktiv und den uns bekannten Strafanzeigen sowie der öffentlichen Berichterstattung zeitlich deutlich vorgelagert.

- Unsere Untersuchung hat keine Hinweise auf eine bewusste Verzögerung der Sachverhaltsklärung durch die Vonovia SE ergeben. Wir stellen jedoch fest, dass sich die Kommunikation zur Sachverhaltsklärung zwischen der Vonovia SE und dem Wärmelieferanten sowie dem Wärmemessdienstleister sehr zeitaufwändig über mehr als ein Jahr erstreckt hat. So hat die Vonovia SE die Dienstleister mehrfach an die Zurverfügungstellung von erbetenen Informationen erinnern müssen. Unseres Erachtens hätte die Bewältigung des Sachverhalts fokussierter und effektiver erfolgen können. Entsprechende Handlungsempfehlungen zur weiteren Optimierung der Abläufe haben wir der Vonovia SE vorgelegt.
- Der allgemeine relevante Prozess der Vonovia SE zur Erstellung der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, einschließlich der implementierten Kontrollen, stellt grundsätzlich einen sachgerechten, ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Ablauf der Abrechnung sicher. Der Abrechnungsprozess stützt sich hierbei auf den in der kaufmännischen Praxis etablierten Einsatz von SAP ERP 6.0 in Verbindung mit einer SAP-basierten Eigenentwicklung zur Steuerung und Kontrolle der einzelnen Abrechnungsschritte. Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und der Optimierung einzelner Arbeitsschritte haben wir der Vonovia SE vorgelegt.
- Im Hinblick auf die Methoden zur Ermittlung von Verbrauchsmengen und Energiepreisen stellen wir fest, dass die Ermittlung von Wärmekosten des Wärmelieferanten bei den Liegenschaften der Vonovia SE in mehr als 90% der Fälle auf Ablesungen beruht. Schätzungen werden in Einzelfällen – sofern erforderlich – anhand einer allgemein anerkannten Methodik durchgeführt, die auf der Verwendung von Gradtagen basiert. Eine Schätzung zum 31. Dezember 2015 im Wohnpark Köln-Bayenthal ist nach Auskunft des Wärmelieferanten deshalb erfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt ein Zugang zum Zähler nicht möglich war und eine Ablesung nicht erfolgen konnte. Die unterjährigen Verbrauchsermittlungen erfolgten Ende März 2015, Ende Juni 2015 und Ende September 2015 durch Ablesungen. Wir haben im Rahmen unserer Untersuchung keine Hinweise darauf erhalten, dass zwischen der Vonovia SE und dem Wärmelieferanten vertraglich vereinbart wurde, für die Jahresrechnung jeweils geschätzte Werte zu verwenden. Der Wärmelieferant hat im Rahmen unserer Untersuchung die Schätzmethode gegenüber der Vonovia SE offengelegt.
- Bei der für 2015 festgestellten Abweichung zwischen der vom Wärmelieferanten abgerechneten Liefermenge und den in den Liegenschaften ermittelten Mengen handelt es sich um einen Sonderfall. Unsere Analysen lassen darauf schließen, dass die von dem Wärmelieferanten angewendete zulässige und branchenübliche Schätzung im vorliegenden Fall zu einem Ergebnis geführt hat, welches über dem tatsächlichen Verbrauch gelegen hat.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die Inhalte unserer Auftragsvereinbarung sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Künnemann
Wirtschaftsprüfer



Andras
Wirtschaftsprüfer

Anlage
Allgemeine Auftragsbedingungen IDW-AAB

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.